

§ 4 WoweZV (Brandenburg)

Wohnungswesenzuständigkeitsverordnung

Landesrecht Brandenburg

Stand: 02.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

(1) Die

Aufgaben der zuständigen Verwaltungsbehörden für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 26 des Wohnungsbindungsgesetzes und des § 52 des Wohnraumförderungsgesetzes nehmen im Rahmen ihrer Zuständigkeit die Landkreise, die Ämter, die amtsfreien Gemeinden oder die kreisfreien Städte wahr, soweit sich aus Absatz 2 nichts anderes ergibt.

(2) Für gefördertes

selbstgenutztes Wohneigentum im Anwendungsbereich des § 25 Abs. 2 des Wohnraumförderungsgesetzes

nimmt die Investitionsbank des Landes Brandenburg die Aufgaben der zuständigen Stelle für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 52 des Wohnraumförderungsgesetzes wahr.

Zitiervorschlag: § 4 WoweZV (Brandenburg)

Quelle: bravors, abgerufen 02.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg (landesrecht.brandenburg.de: <https://www.landesrecht.brandenburg.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/WoweZV/4>